



Stadt Überlingen (Bodensee)

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333 ff.) hat der Gemeinderat am 05.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Gleiches gilt für ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr ohne entgeltliche Beschäftigung.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt werden, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 FwG). Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr ohne entgeltliche Beschäftigung erhalten den einheitlichen Stundensatz nach § 1 Nr. 1.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag bis zu 8 Stunden täglich eine Entschädigung von 12,00 € je Stunde gewährt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
2. Bei der Grundausbildung am Standort erhalten Auszubildende keinen Verdienstaussfall, sie bekommen die Verpflegung gestellt.
3. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die

notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr ohne entgeltliche Beschäftigung erhalten den einheitlichen Stundensatz nach § 1 Nr. 1.

§ 3

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschale von 25,00 € je Tag bezahlt.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst wird ein Durchschnittssatz von

12,00 € je Std. von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr und

18,00 € je Std. von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr

bezahlt.

§ 5

zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

1. der erste stellvertretende Kommandant 120,00 € im Monat,
2. der zweite stellvertretende Kommandant 100,00 € im Monat,
3. der Abteilungskommandant der Abteilung Überlingen Stadt 120,00 € im Monat,
4. der stellvertretende Abteilungskommandant der Abteilung Überlingen Stadt 60,00 € im Monat,
5. die Abteilungskommandanten der Abteilungen in den Stadtteilen, der Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzugs, die Zugführer Überlingen Stadt jeweils 40,00 € im Monat,
6. die stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilungen in den Stadtteilen, der Stellvertreter des Leiters des Spielmanns- und Fanfarenzugs, der stellvertretende Zugführer Überlingen Stadt jeweils 20,00 € im Monat,
7. der Abteilungskommandant der Altersabteilung 30,00 € im Monat,
8. der Jugendfeuerwehrwart 75,00 € im Monat,
9. die Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts jeweils 25,00 € im Monat,
10. der Kassenverwalter (Hauptkassier) 50,00 € im Monat,
11. der Schriftführer der Gesamtwehr 30,00 € im Monat,
12. die Pressesprecher jeweils 30,00 € im Monat,
13. der Webmaster 30,00 € im Monat,
14. der Gesamtausbilder im Spielmann- und Fanfarenzug erhält 12,00 € je Std., sofern er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Überlingen ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Überlingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 24.10.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.